

Autor(en): **Boos, H.**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **11 (1880)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Vorwort.

Herr Professor H. Baumgarten in Strassburg hat in den preussischen Jahrbüchern XXXVI 1875 p. 626—654 mit warmen und zu beherzigenden Worten auf den verschiedenen Zustand der Archive, insbesondere der Gemeindearchive, in Frankreich und Deutschland aufmerksam gemacht und betont, dass namentlich für die Archive der Reichstädte etwas geschehen müsse und zwar von Reiches wegen. Ob dieser Nothschrei viel genützt hat, ob überhaupt in solchen Dingen viel vom Staate zu hoffen sei, ob nicht vielmehr, wenn diese Städte ihrer glorreichen Vergangenheit sich würdig erzeigen wollen, sie nicht selbst Hand an's Werk legen sollen, das zu erörtern ist hier nicht am Platze. Jedenfalls gelten die Klagen über den verlotterten Zustand vieler städtischer Archive auch von der Schweiz und hier gewähren weder die Einsicht der Gemeindehörden noch der Mangel an Mitteln für einen solchen Luxus, wie es ein Archiv ist, Raum auf Hoffnung. Doch haben wenigstens die Staatsarchive zumeist eigene Fachbeamte und allmählich dämmert die Erkenntniss auf, dass die Archive nicht nur kostbare Vermächtnisse der Vorfahren, sondern auch, insofern sie geordnet und richtig aufgestellt sind, der Verwaltung nicht unwesentliche Dienste leisten können. Der Kanton Aargau besitzt nun vor allen andern Kantonen der Schweiz einen grossen Reichthum an Archiven. Die ehemaligen Klosterarchive, die Archive der Herrschaft Schenkenberg, Lenzburg etc. sind nun im Staatsarchive in Aarau aufgestellt und die wissenschaftliche Bearbeitung dieses grossartigen Urkundenmaterials rückt unter der rüstigen Hand des Staatsarchivars, Herrn C. Brunner, rasch vorwärts.¹ Laut Regierungsbeschluss vom Jahr 1860

¹ Bereinigt sind bis jetzt: 1) durch den Archivar X. Bronner das alt-eidgen. Archiv und das Archiv der Herrschaft Schenkenberg; 2) durch C. Brunner die Archive von Biberstein, Zofingen, Leuggern, Königsfelden und zum grössern Theil Wettingen.

sollten auch die zahlreichen und zum Theil recht werthvollen Archive der Städte und Gemeinden repertorisirt werden, allein die Ausführung scheiterte an der Kargheit des Grossen Rathes. Nur die Hauptstadt Aarau folgte dem gegebenen Impulse und übertrug zunächst die Registrirung der Urkunden dem Herrn Prof. Hidber in Bern. Da die Arbeit nur langsam vorrückte und der Beschluss gefasst wurde, eine vollständige Neuorganisirung des Archives vornehmen zu lassen, so betraute der Stadtrath von Aarau im Jahr 1877 den Herausgeber mit dieser mühevollen Arbeit, welche ich in den Jahren 1878 und 1879 durchführte. Es ist hier nicht der Ort, auf diesen Punkt und auf den Inhalt des Archives¹ näher einzugehen, hier haben wir es nur mit dem von uns veröffentlichten Theil des Archives zu thun.

Der grösste Theil des in diesem Bande enthaltenen Urkundenmaterials ist gänzlich unbekannt. Einen flüchtigen Ueberblick über den Bestand des Archives gibt Pl. Weissenbach in: *Kurz und Weissenbach, Beiträge zur Geschichte und Literatur des Kantons Aargau I p. 545 ff.* Einzelne Urkunden sind bei Kopp, *Eidgen. Bünde etc.* theils abgedruckt, theils angeführt, andere im *Geschichtsfreund*, im *Solothurner Wochenblatt* und in der *Argovia*, aber selten nach dem Original, sondern nach Abschriften der im Copialbuch² eingetragenen zum Theil sehr ungenauen Urkundencopien. Und doch erwies sich beim Ordnen des Archives der Urkundenvorrath als ein viel bedeutenderer. Die Zahl der Urkunden beträgt gegen 2000. Der zugänglichste Theil befand sich im sogenannten Waisenarchiv im Thurm Rore. Diese Urkunden, meist rechtsgeschichtlichen Inhalts, die Privilegien der Könige, der Herzoge und der Stadt Bern, waren sorgfältig gefaltet und im Ganzen wohl erhalten. Diese sind auch zumeist in das Copialbuch eingetragen worden, was wir am Fuss der jeweiligen Urkunde angemerkt haben. Die übrigen Urkunden lagen in verschiedenen Räumen zerstreut; ein grosser Theil, darunter viele auf die „Samnung“ bezügliche wichtige Urkunden, war mit Akten zusammen schon im vorigen Jahrhundert in graue grosse Papierpackete verpackt worden, mit der Aufschrift: nihil

¹ s. meinen Aufsatz im *Anzeiger für schweiz. Geschichte*, 1879 Nr. 3.

² *Urbarium über diejenigen Freyheitsbrieffen, so eine statt Arow sowol von dem hausz Oestreich alsz unsern gn. herrn und obern der statt Bern erlanget, auch andere Verträge, Documenta und Schrifften, verfasst im jahr etc. 1692 durch Jacob Gysi, Stattschreiber.*

momenti, wesshalb sie völlig unbeachtet blieben. Diese Urkunden waren alle gerollt. Als der Beschluss gefasst wurde, die wichtigsten Denkmäler zur Geschichte der Stadt herauszugeben, handelte es sich von vorneherein um eine Auswahl des Stoffes. Als Zeitgränze wurde die Reformation angesetzt. Es wurden sodann alle Urkunden weggelassen, welche sich entweder gar nicht oder nur sehr entfernt auf Aarau beziehen; eine Ausnahme bildet Urkunde Nr. 85 im Nachtrag, ihres wichtigen Inhaltes wegen. Ferner wurden die meisten Lehenurkunden von der Aufnahme ausgeschlossen, darunter die zahlreichen Hallwil'schen; sodann die Urfehdebriefe u. a. m. Bei solchen Urkunden, wo nur ein Orts- oder Personenamen von Bedeutung war, oder wo das Formelhafte allzusehr überwog, ohne ein neues Moment sachlicher oder sprachlicher Erkenntniss zu bieten, genügte ein blosses Regest; namentlich trat dieses Verfahren bei den sehr zahlreichen Vidimusertheilungen durch die Hofgerichte ein, und natürlich im XV. Jahrhundert öfters als im XIV. Jahrhundert.

Indessen genügte es nicht, wollte man anders ein vollständiges Bild von der geschichtlichen und rechtlichen Entwicklung der Stadt geben, blos die zufällig im städtischen Archive befindlichen Urkunden abzudrucken, sondern es mussten auch die Archive der Orte, wohin Aarau besondere Beziehungen hatte, durchforscht werden. Zu diesem Zwecke habe ich mit der treuen Hilfe meines Freundes Herrn Archivar Brunner den Urkundenschatz im Staatsarchiv Aarau durchsucht und diese Mühe wurde durch eine reiche Ausbeute belohnt. Ebenso schickte mir Herr Dr. Theodor von Liebenau, Staatsarchivar in Luzern, Beiträge, und Herr J. J. Amiet, Staatsarchivar in Solothurn, überliess mir mehrere Urkunden aus dem Stift Schönenwerd, das mit Aarau besonders enge Verbindungen hatte, wie schon ein Blick in die bis in den Anfang des XIV. Jahrhunderts hinaufreichenden Stiftsrechnungen zeigt. Da das aus dem Stadtarchiv geschöpfte Material schon druckfertig vorlag, als die erwähnten Beiträge eingingen, so wurden alle Urkundennummern, welche aus andern Archiven und während des Druckes zukamen, mit einem * bezeichnet; ein Theil musste in den Nachtrag verwiesen werden, so die Nummern 11 †, 12 **, 12 ***, 12 ****, 12 *****, 15 *, 19 *, 20 ** und 123 *. Die Gesamtzahl der hier abgedruckten Urkunden beträgt 395 Nummern, und zwar vertheilen sich diese auf:

Aus Drucken genommen

12 nrs.

Aus dem Stadtarchiv, Urkundenarchiv

337 "

<i>Aus dem Stadtarchiv, Rathsmニュアル nr. 23</i>	1	nr.
<i>Aus der Ryhiner'schen Chronik (s. Einleitung)</i>	1	"
<i>Aus dem Staatsarchiv Aarau:</i>		
<i>Aargauische Städte</i>	3	"
<i>Königsfelden</i>	9	"
<i>Zofingen</i>	4	"
<i>Gnadenthal</i>	1	"
<i>Biberstein</i>	16	"
<i>Aus dem Staatsarchiv Luzern:</i>		
<i>s. Urban</i>	5	"
<i>Aus dem Archiv Beromünster</i>	1	"
<i>Aus dem Archiv Schönenwerd (in Solothurn)</i>	3	"
<i>Aus dem Archiv Reichenbach (Ct. Bern)</i>	2	"

Die Drucknachweise sind nicht ganz vollständig. Es kann mir nämlich entgangen sein, dass die eine oder andere Urkunde schon im Solothurner Wochenblatt oder im Geschichtsfreund abgedruckt ist, da mir diese Sammelwerke nicht immer zur Hand waren; indessen sind die Drucke daselbst nicht immer correct und diese Werke nur wenig verbreitet.

Was nun die Grundsätze betrifft, denen ich bei der Bearbeitung der Texte gefolgt bin, so sind es die allgemein in fachwissenschaftlichen Kreisen üblichen. Ich verweise bezüglich der deutschen Texte insbesondere auf Weissäcker's Ausführungen in den: Reichstagsakten I, p. LXIV — LXXXIV. Wo nichts bemerkt ist, sind Pergamenturkunden gemeint; Urkunde und Siegel wohl erhalten, die Schrift ohne Abweichung. Dieses trifft namentlich bei den Urkunden aus der königlichen und herzoglichen Kanzlei zu, während die Urkunden der bischöflich-constanzischen Kanzlei meist sehr flüchtig geschrieben und zum Theil schwer beschädigt sind. Eine Reihe von Urkunden lassen sich jeweilen auf den gleichen Concipisten und Schreiber zurückführen. Vom XIV. Jahrhundert an wird auch in Aarau der Einfluss der schwäbischen Kanzlei übermächtig, vgl. das Glossar. Durchschnittlich lässt sich constatiren, dass die Schrift der in Aarau geschriebenen Urkunden im Verhältniss zu den am Rhein ausgestellten Urkunden einen spätern etwas zurückgebliebenen Charakter zeigt, wie es ja bei solchen abseits vom grossen Verkehr liegenden Städten nur natürlich erscheint.

Im Allgemeinen bin ich dem von Sickel neuerdings wieder aus

gesprochenen Grundsatz¹ gefolgt, die Texte so diplomatisch getreu als es im Druck möglich und wünschbar ist, zu geben, d. h. nicht etwa, wie es so oft in Publikationen historischer Vereine geschieht, mit Wiedergabe aller Abkürzungen, grosser und kleiner Buchstaben des Originals, der Interpunction desselben etc., sondern indem ich mich den Verlockungen zu Textverbesserungen soviel als möglich, auch wenn offenbare Verschreibungen vorlagen, wie z. B. p. 12, *umbe Betten brunne für unze Betten brunne u. s. w., verschloss. Freilich bei der im XIV. und XV. Jahrhundert immer mehr überhand nehmenden Verwilderung der Schrift und Sprache musste die leise verbessernde Hand dem Verständniss des Lesers zu Hilfe kommen. Alle Ergänzungen meinerseits sind cursiv gedruckt. Gesperrte Schrift wurde angewendet, wenn in einer Urkunde sich des bestimmtesten eine andere Hand bemerklich macht; es sind dies die von Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre ausführlich besprochenen Fälle über die zeitlich und räumliche Verschiedenheit des Actum und Datum. Wenn im Original ein leerer Raum gelassen war oder anstatt der Namen . . . gesetzt wurden, so haben wir dies gleichfalls mit . . . bezeichnet. Risse oder sonstige Beschädigungen des Pergaments wurden, wenn nur Buchstaben fehlen, mit * * bezeichnet, wenn aber ganze Zeilen fehlen mit — —. In Bezug auf das Stadtrecht und die Handwerksordnungen trat eine freiere Behandlungsweise des Textes ein, im Sinne der Vereinfachung der Consonantenhäufung, namentlich im Auslaut, also mit *für mitt, nüt für nütt* etc. Die Correctur wurde jeweilen nochmals mit dem Original collationirt und Herr C. Brunner hatte die Güte, eine Reihe der Urkundenabschriften, wo ich Bedenken hatte, mit dem Original zu vergleichen. Auch Herr Professor Rochholz hatte die Güte, die Correcturbogen in sprachlicher Hinsicht durchzulesen. Trotz aller Sorgfalt sind einige Versehen stehen geblieben, wie z. B. p. 115, Zeile 8 v. u. *da zeinen*, für *daz einen*; so sollte p. 36 die Urkunde 1329, März 15 mit 37** statt mit 37* bezeichnet sein. Das Wichtigere ist in den Berichtigungen, im Register und Glossar verbessert worden. Zu diesen Versehen gehören*

¹ *Monumenta Germaniæ historica, Diplomata I, 1, p. VI: In der genauen Reproduction der Worte bin ich soweit gegangen, daß ich auch alle Fehler im Abdrucke wiederholt habe. Ich finde nämlich, daß der bisher vorherrschende Brauch, die Texte der Urschriften zu verbessern, zu mancherlei Inconsequenzen führt und dem Leser unrichtige Vorstellungen von der Beschaffenheit der Originale beibringt etc.*

auch die an chronologisch unrichtige Stelle gerathenen Urkunden nr. 13 und nr. 62. In Bezug auf das Register verweise ich auf die von Weizsäcker l. c. ausgesprochenen Grundsätze; unter Aarau ist alles darauf bezügliche eingereiht, also die Lokalitäten, die Priorinen, die Schultheissen etc.; unter Deutschland die Könige; unter Rom die Päpste und Kardinäle; unter Oestreich die Herzoge u. s. w. Ausgeschlossen blieben von der Aufnahme in das Register die Namen der Hörigen. Die Bearbeitung des Glossars hat mit liebenswürdiger Bereitwilligkeit und grosser Hingebung Herr E. L. Rochholz übernommen, war er doch dazu als feiner Kenner des Dialektes vorzüglich berufen.

Die Einleitung will keineswegs den hier gebotenen Stoff erschöpfen; sie ist auf ein weiteres Publikum berechnet und desshalb, sowie des Raummangels halber, mussten eine Reihe wichtiger Fragen, wie über das Stadtrecht¹ und sein Verhältniss zu den übrigen aar-

¹ Das Aarauer Stadtrecht ist, wie p. 323 erörtert wurde, nur in späterer Fassung erhalten; daß diese aber auf einer ältern, früher im Archiv vorhandenen gewesenen Redaction beruht, beweist unzweifelhaft das Surseer Stadtrecht. Dieses ist nach gest. Mittheilung von Herrn Th. von Liebenau in 3 Redactionen vorhanden:

1) Text A, Pergamenths. im Surseer Stadtarchiv, klein 8^o, 8 Bl.; Mitte des XIV. Jh. geschrieben; Artikel 1—13 das Rudolf'sche Privileg, 14—63 das Stadtrecht und am Schluß das Statut.

2) Text B, Papierhs. in Sursee, kurz nach 1478 geschrieben, enthält die 63 Artikel.

3) Text C ist die um 1428 von Cunzmann Zimmermann, Schultheißen von Sursee, seiner Chronik inserirte Abschrift der wichtigsten Artikel, im A. Luzern.

Dieses Surseer Stadtrecht ist nun einfach eine auf den Namen König Rudolfs I. übertragene Zusammenstoppelpung:

1) Des Rudolfschen Privilegs für Aarau von 1283, März 4, nr. 14, und die Naivität des Fälschers ging soweit, für Sursee den Friedkreis von Aarau abzuschreiben.

2) Des Aarauer Stadtrechtes und zwar mit dem Freiburger Stadtrecht verglichen in genau derselben Reihenfolge der Artikel, also:

Aar. Stadtrecht 1—31 = Freib. Stadtrecht 37—65.

» » 32—35 = » » 7—10.

» » 36—45 = » » 25—35 (mit Auslassung und Umstellung einiger Artikel.)

» » 46—52 = Freiburger ältestes Stadtrecht 60—65.

Genau so entspricht:

Surseer Stadtrecht 14 (= 1 des Aarauer) — 45 = Freib. Stadtrecht 37—65

gaischen Stadtrechten, zum Winterthurer Stadtrecht, sowie zum Mutterrechte Freiburg; über die Entstehung des Rathes, über dessen Organisation, über das Steuerwesen, über den Schultheissen, über die richterliche Gewalt, über den Herrschaftszins,¹ über die Geschichte der Geschlechter etc. unbesprochen bleiben. Die Erzählung wurde bis zum Abschluss der Reformation geführt, weil damit auch die weitere Entwicklung der Stadt aufhörte.

Der beigelegte Plan wurde von Herrn Ingenieur Allemann auf Grund von ältern Material und vielfacher Besprechungen mit dem Herausgeber mit grosser Sorgfalt ausgearbeitet.

Schliesslich sage ich allen denen, welche meine Arbeit unterstützt und gefördert haben, meinen besten Dank, vornämlich den Herren C. Brunner, E. L. Rochholz, Th. von Liebenau, J. J. Amiet, G. von Wyss, Schmidt-Hagnauer, Prof. Baebler.

Surseer Stadtrecht 46—49 = Freib. Stadtrecht 7—10.

» » 50—58 = » » 23—35 (mit Auslassung
und Umstellung
einiger Artikel.)

» » 59—63 = Aeltestes Freib. Stadtrecht 60—64.

3) Des Statutes vom Jahr 1301, nr. 19, wo gleichfalls der Abschreiber gedankenlos den Namen Arow stehen ließ.

Es ist nun sehr wahrscheinlich, daß die alte Redaction des Aarauer Stadtrechtes gleichfalls diese drei Bestandtheile hatte und möglicherweise war sie lateinisch abgefaßt (s. Kurz und Weissenbach l. c. p. 547).

Ueber die engen Beziehungen Aaraus zu Sursee s. Segesser, Rechtsgeschichte von Luzern I, p. 746.

¹ Ueber den Herrschaftszins oder die Vogtsteuer vgl., außer unsern Urkunden und Kopp, namentlich Segesser, Rechtsgeschichte von Luzern I, p. 752, Anmerk. 2.

Basel, Weihnachten 1879.

H. Boos.